dem Eingange der Reichsverfassung vom Reich »geschützt« werden sollen[1]).

Viertes Kapitel.

Die natürlichen Grundlagen des Reiches. (Volk und Land.)

Erster Abschnitt.

Reichsangehörige*).

§ 14. Begriff und staatsrechtliche Natur der Reichsangehörigkeit.

Die früher herrschend gewesene Theorie vom Wesen des Bundesstaates führte notwendig zur Annahme eines geteilten oder doppelten

1) Auch die Sukzessionsrechte deutscher Bundesfürsten an außerdeutschen Territorien und die Sukzessionsrechte von Personen, die nicht zu den deutschen Bundesfürsten gehören, an deutschen Territorien sind durch die Reichsverfassung rechtlich nicht beseitigt worden. Ein solcher Fall ist bekanntlich in Sachsen-Koburg-Gotha eingetreten. Nur versteht es sich von selbst, daß durch den Eintritt derartiger Sukzessionsfälle die Vorschrift des Art. 1 über das Bundesgebiet nicht alteriert werden würde. Was v. Mohl S. 19 ff. im entgegengesetzten Sinne ausführt, besteht lediglich aus politischen, nicht aus juristischen Erwägungen. Im Norddeutschen Bunde lieferte Hessen-Darmstadt ein Beispiel für die Möglichkeit, daß ein Bundesfürst auch ein Territorium beherrschen könne, welches nicht zum Bundesgebiet gehört. Diese durch besondere politische Verhältnisse und völkerrechtliche Vereinbarungen erforderlich gewesene Ausnahme kann aber nicht dafür angeführt werden, daß es nach der Reichsverfassung zulässig sei, daß ein Staat mit einem Teil seines Gebietes dem Bund angehört, mit dem anderen Teil nicht. Vgl. Meyer § 164, Anm. 32. Daselbst zahlreiche Literaturangaben.

*) Literatur. Landgraff in den Preuß. Jahrb. 1869, S. 226 ff.; Derselbe, Ausführungen zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in Hirths Annalen 1870, S. 625 ff.; Stolp, Deutsche Reichsangehörigkeits- und Heimatsgesetzgebung, Berlin 1872; Riedel, Reichsverfassungsurkunde, Nördlingen 1871, S. 84 ff., S. 249—279 (Kommentar z. Reichsgesetz vom 1. Juni 1870); Böhlau, Die Wandelung des Heimatsrechts in Mecklenburg-Schwerin, Jena 1873 (Separatabdruck aus Hildebrands Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik Bd. 19); v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr in Hirths Annalen 1875, S. 793 ff., 1113 ff.; Seydel in Hirths Annalen 1876, S. 135 ff.; 1883, S. 577 ff.; 1890, S. 90 ff., 173 ff. und Bayerisches Staatsrecht I, S. 271; Mandry, Zivilr. Inh. der Reichsgesetze § 4; Blätter für administrative Praxis Bd. 32, 1882, S. 65 ff., 81 ff.; F. Stoerk, Staatsuntertanen und Fremde. In v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. Vierzehntes Stück, §§ 113 ff. (1887). Falcke, Ueber gleichzeitige Staatsangehörigkeit in mehreren deutschen Bundesstaaten, Leipzig 1888; Rehm, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwicklung. In Hirths Annalen 1892, S. 137 ff. (auch separat erschienen); Preuß, Gemeinde, Staat, Reich S. 372 ff.; v. Bar, Inter-

Ewiger Bund